



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Sven Lehmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kerstin Griese

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1070

Fax +49 30 18 527-2479

buro.griese@bmas.bund.de

Berlin, 8. Februar 2021

Schriftliche Frage im Januar 2021

Arbeitsnummer 606

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im Januar 2021

Arbeitsnummer 606

Frage Nr. 606:

Wie viele Menschen der sozialen Mindestsicherungssysteme erhalten nach der Ankündigung von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Bundesgesundheitsminister Jens Spahn vom 28.01.2021 kostenlos FFP2-Masken (bitte getrennt nach Rechtskreisen) (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kostenlose-masken-1846278>), und wann können Menschen in den sozialen Mindestsicherungssystemen damit rechnen, dass ihnen zusätzlich ein Zuschuss zum Regelsatz gewährt wird, um pandemiebedingte Mehrausgaben und den Wegfall unterstützender Hilfsangebote abzufedern (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Videos/DE/Artikel/Arbeitsschutz/corona-zuschlag-fuer-bezieherinnen-von-grundsicherung.html>)?

Antwort:

Die Bundesregierung hat beschlossen, dass Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zehn Schutzmasken pro Person erhalten sollen, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten oder erhalten haben. Hiervon profitieren schätzungsweise fünf Millionen Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die entsprechende Erweiterung der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, für die innerhalb der Bundesregierung das Bundesministerium für Gesundheit zuständig ist, wurde am 5. Februar 2021 verkündet und trat einen Tag später in Kraft.

Die Ausgabe von Schutzmasken an Berechtigte von Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Apotheken durch Einbeziehung in die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung ist hingegen nicht möglich, weil im Unterschied zu den SGB II-Beziehenden den Krankenkassen, die für die Bestätigung der Berechtigung für einen Maskenbezug verantwortlich sind, keine durchgehenden Daten über einen SGB XII-Leistungsbezug vorliegen. Gleichwohl können Personen, die bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten haben oder noch erhalten werden, zugleich zum Kreis der SGB XII-Leistungsberechtigten gehören. Es ist daher davon auszugehen, dass dieser Personenkreis hierüber weitgehend bereits mit Schutzmasken versorgt wird. Teilweise gibt es ergänzende Initiativen der Bundesländer. Diese Initiativen begrüßt die Bundesregierung ausdrücklich.

Da ein erheblicher Teil der Leistungsberechtigten des Asylbewerberleistungsgesetzes seine Gesundheitsversorgung außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung erhält, ist eine Einbeziehung dieses Personenkreises ebenfalls nicht möglich. Die Bundesregierung geht davon aus, dass für diesen Personenkreis die Länder eigenständige Maßnahmen ergreifen.

Für die Gewährung einer Einmalzahlung an erwachsene Leistungsberechtigte der sozialen Mindestsicherungssysteme zum Ausgleich von im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehenden Mehraufwendungen wird derzeit eine gesetzliche Regelung erarbeitet.